

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1674
vom 25. März 2021
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Teilrevision Musikschulreglement

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

An der Abstimmung vom 19. Mai 2019 hat die Bevölkerung des Kantons Luzern die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) gutgeheissen. Damit wurde unter anderem gesetzlich festgelegt, dass für die Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen künftig - wie für die Volksschullehrpersonen - das kantonale Personalrecht zur Anwendung kommt.

Mit Bericht und Antrag Nr. 1619 vom 29. März 2018 wurde die letzte Gesamtrevision des Musikschulreglements dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorgelegt. An der Einwohnerrats-sitzung vom 26. April 2018 genehmigte der Einwohnerrat das revidierte Musikschulreglement Nr. 520. Das fakultative Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen.

Das Musikschulreglement Nr. 520 ist nach wie vor aktuell, es besteht lediglich ein Aufhebungsbedarf verschiedener Artikel, die sich auf die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen beziehen. Diese spezifischen Regelungen sind in unserem Reglement aufzuheben, da das übergeordnete Recht zur Anwendung kommt.

2 Analyse der gesetzlichen Grundlagen

Feststellungen aufgrund der Analyse der gesetzlichen Grundlagen:

- Die Musikschule ist in § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a) als Zusatzangebot verankert.
- Der Regierungsrat hat die Details in der Verordnung über die kommunalen Musikschulen (SRL Nr. 415) geregelt
- Gemäss dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis des Kantons Luzern (Personalgesetz, SRL Nr. 51) können die Gemeinden die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen der Musikschulen nicht in rechtssetzenden Erlassen regeln. Das kantonale Gesetz kommt zur Anwendung. Diese Bestimmung ist am 1. August 2020 in Kraft getreten.
- Gemäss § 66 des Personalgesetzes ist die Musikschulkommission (Bildungskommission) oder der Gemeinderat zuständig für die Wahl der Musikschulleitungen. Dasselbe gilt für die Beendigung und die Umgestaltung dieser Arbeitsverhältnisse.

3 Notwendige Anpassungen des Musikschulreglements

Die Anwendung des kantonalen Personalrechts für die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen der Musikschule ist im Musikschulreglement festzuhalten. Desweiteren sind alle personalrechtlichen Bestimmungen ersatzlos zu streichen. Die Änderungen werden rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt, da die Bestimmungen bereits heute nicht mehr dem übergeordneten Recht entsprechen. Desweiteren wurden die Anpassungen der Verordnungen ebenfalls auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Dadurch erfolgt eine einheitliche Umsetzung.

4 Musikschulverordnung (Nr. 521) / Verordnung über die Musikschultarife (Nr. 522)

Die Musikschulverordnung wurde ebenfalls gestützt auf Änderungen des kantonalen Personalrechts bzw. des Volksschulbildungsgesetzes überarbeitet und vom Gemeinderat verabschiedet. Ausserdem wurden die Richtlinien für die Ermässigung von Musikschulbeiträgen vom 5. April 2001 aufgehoben und in eine Verordnung über die Musikschultarife überführt. Darin wurden die bisherigen Regelungen aktualisiert, ergänzt und klarer strukturiert. Die Kompetenz zum Erlass einer Musikschulverordnung sowie einer Verordnung über die Musikschultarife ist im Musikschulreglement an den Gemeinderat delegiert. Die beiden Verordnungen sind auf der Homepage der Gemeinde Horw aufgeschaltet.

5 Mitwirkung Dienststelle Volksschulbildung

Die Dienststelle Volksschulbildung hat den Gemeinden ein Factsheet mit den wichtigsten Massnahmen zur Umsetzung des «Übertritts in das kantonale Personalrecht der Musikschullehrpersonen» zur Verfügung gestellt. Bei der Überarbeitung unserer rechtlichen Grundlagen haben wir dieses Merkblatt umgesetzt.

6 Würdigung

Das Musikschulreglement entspricht nicht mehr den übergeordneten Gesetzesvorgaben und ist deshalb zu revidieren. Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Gesamtrevision ist die Überarbeitung auf die notwendigen personalrechtlichen Bestimmungen zu beschränken.

7 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:
6 Qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleisten
9 Kundenorientierung leben

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Teilrevision des Musikschulreglements zu beschliessen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Anhang: Entwurf teilrevidiertes Reglement

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1674 des Gemeinderates vom 25. März 2021
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- und der Gesundheits- und Sozialkommission
 - in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Die Teilrevision des Musikschulreglements wird beschlossen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 29. April 2021



Ivan Studer
Einwohnerratspräsident



Stefanie Stadelmann
Stv. Gemeindeschreiberin II

Publiziert: **30. April 2021**